#### Vorlage der Staatsregierung.

# Gelek

vom . . Dezember 1919

über

die Vereinbarkeit des Amtes des Kamlers, Vizekanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs mit der Rechtsanwaltschaft und dem Potariate.

### Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

- (1) Das Amt des Staatsfanzlers, des Bigesfanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs gilt nicht als ein besoldetes Staatsamt im Sinne des § 20 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, und der §§ 7 und 19 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75.
- (2) Solang ein Rechtsanwalt ober Notar eines dieser Amter bekleibet, kann er seinen Beruf nicht persönlich ausüben; es ist ihm für diese Zeit ein Substitut nach seinem Vorschlage zu bestellen (§ 14 RAD., § 119 RD.).

#### § 2.

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Aundmachung in Kraft; es gilt auch für Fälle, in denen seit dem 15. März 1919 ein Rechtsanwalt zu einem der in § 1, Absatz 1, genannten Ümter berufen wurde.
- (2) Mit dem Vollzuge wird das Staatsamt für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Gemäß § 34 RND. und § 19 ND. erlijcht die Rechtsanwaltschaft und das Notariat, wenn ber Rechtsanwalt ober Notar ein besoldetes Staatsamt erlangt. Bare ber Zweck biefer Bestimmung barin Bu finden, daß man der Gefahr einer nicht unbefangenen ober fur den Staat nachteiligen Ausübung des Staatsamtes begegnen oder verhindern wollte, daß der Ginflug und die Macht, die unter Umftanden mit der Junehabung eines Staatsamtes verbunden sind, dem einzelnen Anwalt oder Rotar eine unverhältnismäßig gunftige Stellung im Wettbewerbe mit feinen Standesgenoffen verschaffen, hätte-fie alfo dem Interesse ber Allgemeinheit zu bienen und dieses gegen das Sonderinteresse des Anwaltes ober Notars zu schützen, so mußte das Berbot einer solchen Bereinigung auch für andere öffentliche Umter, die nicht Staatsamter find, und für alle Staatsamter, alfo auch unbefoldete, gelten; find boch auch den Umtern der Landes- und Gemeindeverwaltung und staatlichen Chrenämtern wichtige öffentliche Interessen anvertraut und auch schon zur Zeit, als die Abvokatenordnung und Notariatsordnung geschaffen wurden, anvertraut gewesen, ja das Gefet mußte folgerichtig die Abvokatur und das Notariat auch mit der Stellung eines Abgeordneten für unvereinbar erklären. Daraus, daß das alles nicht geschehen ift und daß man bei Erlaffung der neuen Notariatsordnung das früher in weiterem Umfange bestehende Berbot der Bereinigung des Rotariats mit einem öffentlichen Umt auf besoldete Staatsamter einschränfte und die Disziplinaraufficht für genügend erachtete (Kaferer Materialien, Seite 140), ergibt fich, daß das Gesetz einen besonderen Schutz des öffentlichen Interesses nicht für notwendig hält.

Zweck des Bereinigungsverbots war vielmehr der Schut des Parteiinteresses, das in der Hand eines besoldeten Staatsdieners nicht sicher genug aufgehoben schien, denn der Staatsdeamte, der in seinem Dienste zugleich seinen Lebensunterhalt findet, besitzt, wie man offendar annahm, nicht die für die wirksame Vertretung der Partei erforderliche Unabhängigkeit, weil er im Fall eines Zusammenstoßes der Interessen, um seine Lebensstellung bangen muß. Das ist auch in den Verhandlungen des Albgeordnetens

hauses bei Schaffung der Abvokatenordnung beutlich zum Ausdrucke gefommen.

Diese Erwägungen treffen aber bei den im Entwurse genannten Volksbeauftragten nicht zu. Es fann bei diesen obersten, nur der Nationalversammlung verantwortlichen Verwaltungsleitern nicht von einer dienstrechtlichen Abhängigkeit gesprochen werden. Soweit sie aber durch ihre Ausgabe, den Staat zu vertreten, in ihren Entschließungen gebunden sind, werden sie die Vertretung einer Partei, die Ausprüche gegen den Staat geltend macht, ebensowenig übernehmen können als sonst ein Parteivertreter, der schon den Gegner vertritt. Die Führung eines solchen Volksauftrages bedeutet nicht einen Verus, eine Lebensstellung wie eine Beautenstelle. Wenn diese Volksbeauftragten eine Diensteszulage oder einen Dienstesdezug erhalten (§ 2 des Gesehes vom 4. April 1919, St. G. Vl. Vr. 221), so haben diese Einkünste nicht so sehr den Charafter des Entgelts als vielmehr — gleich der Vergütung, die die Mittglieder der Nationalversammlung erhalten — die Vedeutung einer Entschädigung dassür, daß diese Versonen durch die Erfüllung des öffentlichen Austrages ihrem Beruf entzogen werden. Aus dem Gesehe vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221, ergibt sich auch, daß diese Organe nicht Staatsbeamte sind; sie sind nicht in Kangklassen eingeteilt und nicht pensionsfähig.

Diese Erwägungen lassen die Annahme begründet erscheinen, daß schon nach geltendem Recht eine Unvereinbarkeit der Rechtsanwaltschaft oder des Notariats nit den Untern der im Entwurse genannten Bolksbeaustragten nicht besteht. Da aber Zweisel aufgetaucht sind und es nicht angeht, diese für den Entschluß zur Übernahme eines solchen Auftrages so wichtige Frage einer schwankenden Praxis zu überlassen, beseitigt der Entwurf alle Zweisel. Da es sich dabei um eine authentische Auslegung handelt,

ift auch die im § 2 vorgesehene Rückwirkung gerechtfertigt.

Die Angehörigen anderer freier Berufe, Landwirte, Kausteute, Technifer, Ürzte, Lehrer und Künstler haben, auch wenn sie dem Ruse der Allgemeinheit folgend ein solches Amt auf sich nehmen, die Möglichkeit, ihr Geschäft durch Stellvertreter, Assistenten oder Gehilsen auszuüben oder doch in der freien Zeit, die ihnen die öffentliche Aufgade läßt, sich ihrem Beruse wenigstens so weit zu widmen, daß sie die Organisation ihrer Wirtschaft, ihren Kunden-, Patienten- oder Schülerkreis wenigstens so weit erhalten können, daß ihnen die Frichte ihrer Arbeit nicht ganz verloren gehen, eine Möglichseit, die deshalb von entscheidender Bedeutung ist, weil den Volksbeaustragten nach Beendigung ihres Anntes irgendwelche Ansprüche an den Staat nicht zustehen. Wäre dem Rotar und dem Rechtsanwalte diese Möglichseit von Rechts wegen genommen, so müste der Notar, der durch Übernahme des Volksanstrages sein Notariat verloren hat, warten, dis ihn vielleicht sein Nachfolger im Staatsante neu ernennt. Der Rechtsanwalt könnte zwar nach Rücklegung seines Amtes sosort um die neuerliche Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte ansuchen, allein die wirtschaftliche Organisation, die in dem Betried einer wohlgesciteten Udvokatenkanzlei gesegen ist, wäre zerstört, die Klientenschaft versausen und der Rechtsanwalt vor die Ausgabe gestellt, sich eine neue Existenz zu gründen.

Es ift klar, daß eine solche Vorschrift die Rechtsanwälte und Notare, gerade Personen, die schon vermöge der in ihrem Berufe gesammelten Lebens- und Rechtserfahrungen besondere Eignung für solche Aufgaben ausweisen, in der Regel von der Annahme eines solchen Amtes abhalten müßte, so daß, ganz gegen die Grundsäße des demokratischen Staates, die Annahme des Austrages nur bemittelten Rechts-

anwälten ober Notaren möglich wäre.

Es erübrigt daher nur die im Entwurfe gewählte Negelung, die es einerseits gestattet, den Kanzleibetrieb aufrechtzuerhalten, andrerseits die Schwierigkeiten beseitigt, die aus der persönlichen Aussibung des Beruses entstehen könnten.